



## **Gesetzentwurf**

—

Fraktionen CDU, Die Linke, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Entwurf eines Gesetzes zur Parlamentsreform 2026**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Parlamentsreform 2026

### **Begründung**

anliegend.

Guido Heuer  
Fraktionsvorsitz CDU

Eva von Angern  
Fraktionsvorsitz Die Linke

Dr. Katja Pähle  
Fraktionsvorsitz SPD

Guido Kosmehl  
Parlamentarische  
Geschäftsführung FDP

Cornelia Lüddemann  
Fraktionsvorsitz  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



Entwurf

**Gesetz zur Parlamentsreform 2026.**

**Artikel 1**

**Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**

Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA S. 64), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Angabe zu Artikel 76 folgende Fassung:

„Artikel 76 Landesverfassungsgerichtsgesetz; Verbindlichkeit der Entscheidungen“.

2. Dem Artikel 43 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Der Landtag bestimmt auf Vorschlag seines Präsidenten den Tag der Neuwahl. Wird der Tag der Neuwahl bis zum Ablauf des achtundvierzigsten Monats nach Beginn der Wahlperiode nicht bestimmt, findet die Neuwahl am letzten Sonntag des sechzigsten Monats nach Beginn der Wahlperiode statt.“

3. Artikel 58 erhält folgende Fassung:

„Artikel 58  
Immunität

(1) Ein Mitglied des Landtages darf wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Landtages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass es bei Begehung der Tat, spätestens bis zum Ablauf des folgenden Tages, festgenommen wird.

(2) Die Genehmigung des Landtages ist auch für jede andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Mitgliedes des Landtages oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen ein Mitglied des Landtages gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes erforderlich.

(3) Verfahren gegen Mitglieder des Landtages sowie jede Haft oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Landtages auszusetzen.

(4) Der Landtag kann die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 einem Ausschuss übertragen.

(5) Für Strafverfolgungsmaßnahmen gegen ein Mitglied des Landtages, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Artikels 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Parlamentsreform 2026 begonnen wurden, gilt Artikel 58 in der bis zum Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Parlamentsreform 2026 geltenden Fassung fort.“

4. In Artikel 65 Abs. 3 werden die Wörter „seinen Stellvertreter“ durch die Wörter „mindestens einen stellvertretenden Ministerpräsidenten“ ersetzt.

5. Artikel 69 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Abschluss und die Kündigung von Staatsverträgen bedürfen der Zustimmung des Landtages.“

6. Artikel 74 erhält folgende Fassung:

„Artikel 74  
Zusammensetzung

(1) Das Landesverfassungsgericht ist ein den anderen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Landes.

(2) Das Landesverfassungsgericht besteht aus dessen Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern sowie stellvertretenden Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtages, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages gewählt. Kommt innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Amtszeit oder nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des Landesverfassungsgerichts eine Wahl seines Nachfolgers nicht zustande, unterbreitet das Landesverfassungsgericht dem Landtag einen Vorschlag. Ein vom Landesverfassungsgericht vorgeschlagenes Mitglied des Landesverfassungsgerichts wird ohne Aussprache mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages gewählt. Für andere Vorschläge findet Satz 1 auch nach Ablauf der Frist des Satzes 2 Anwendung.

(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dürfen weder dem Landtag oder der Landesregierung noch einem entsprechenden Organ des Bundes oder eines anderen Landes angehören. Durch Gesetz können weitere Unvereinbarkeiten festgelegt werden.

(5) Die Amtszeit dauert sieben Jahre. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Frühere Amtszeiten als stellvertretendes Mitglied stehen der Wahl oder Wiederwahl als Mitglied des Landesverfassungsgerichts nicht entgegen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fort.“

7. Artikel 76 erhält folgende Fassung:

„Artikel 76  
Landesverfassungsgerichtsgesetz, Verbindlichkeit der Entscheidungen

(1) Ein Gesetz regelt Verfassung und Verfahren des Landesverfassungsgerichts.

(2) Die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane und alle Gerichte und Behörden des Landes.

(3) Entscheidungen nach Artikel 75 Nrn. 3, 5, 6 und 7 haben Gesetzeskraft, soweit durch sie ein Gesetz als mit dieser Verfassung unvereinbar oder für nichtig erklärt wird.“

8. Dem Artikel 92 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeansprüche der Beamten und Richter des Landes ist zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist Landesvermögen getrennt vom sonstigen Landesvermögen vorzuhalten. Dieses Sondervermögen darf nur für die Erfüllung von Versorgungs- und Beihilfeansprüchen der Beamten und Richter des Landes verwendet werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

9. Dem Artikel 98 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Nach Ablauf der Amtszeit führt der Präsident seine Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fort, längstens jedoch für zwölf Monate.“

**Artikel 2**  
**Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt**

Das Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 208), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird die die Angabe „50 v. H.“ durch die Wörter „ein Drittel“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen werden nicht erstattet, wenn der Mitarbeiter oder der Praktikant

1. mit dem Abgeordneten verheiratet ist, mit diesem in einer Lebenspartnerschaft lebt oder mit ihm bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder
2. mit einem anderen Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt verheiratet ist, mit diesem in einer Lebenspartnerschaft lebt oder mit ihm bis zum zweiten Grad verwandt oder bis zum ersten Grad verschwägert ist.“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Satz 3 Nr. 2 findet keine Anwendung auf bestehende Vertragsverhältnisse mit Mitarbeitern oder Praktikanten, die bis zu zwei Monate über das Ende der achten Wahlperiode hinaus bestehen und danach weder verlängert noch durch einen Anschlussvertrag abgelöst werden.“

3. § 29 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Reisekostenvergütung nach § 9, die Zahlung von Übernachtungsgeld nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2, die Erstattung von Übernachtungskosten nach § 11 Abs. 1 Satz 3, die Abgeltung der Kosten für eine Zweitwohnung nach § 11 Abs. 2 und die Fahrtkosten nach § 12 sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Entstehen des Anspruchs geltend zu machen. Die Zuschüsse für die Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnik nach § 7 Abs. 3 Nr. 3, für die Einrichtung eines angemessenen Büros nach § 8 Abs. 3 sowie für die Fortbildung der Mitarbeiter nach § 8 Abs. 4 sind innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungslegung für die zuschussfähige Leistung zu beantragen. Die Frist beginnt jeweils am ersten Kalendertag des Monats, der auf die Entstehung des Anspruchs oder die Rechnungslegung folgt.“

### **Artikel 3** **Änderung des Fraktionsgesetzes Sachsen-Anhalt**

Das Fraktionsgesetz Sachsen-Anhalt vom 5. November 1992 (GVBl. LSA S. 768), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetz vom 20. März 2020 (GVBl. LSA S. 64, 69), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Eigenkapital, davon Rücklagen nach diesem Gesetz,“.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit der Landesrechnungshof die Verwendung der Mittel beanstandet hat, entscheidet der Präsident des Landtages nach Anhörung der jeweiligen Fraktion über die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs nach § 4 oder das Absehen von einer Rückforderung. Gegen einen Rückforderungsbescheid steht den Fraktionen der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.“

#### **Artikel 4** **Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes**

Das Landesverfassungsgerichtsgesetz vom 23. August 1993 (GVBl. LSA S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 155), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Landesverfassungsgericht besteht aus sieben Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein bestimmter Vertreter gewählt. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtages, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages, auf Vorschlag des für Recht zuständigen Ausschusses für eine Amtszeit von sieben Jahren gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Frühere Amtszeiten als Vertreter stehen der Wahl oder Wiederwahl als Mitglied nicht entgegen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder und ihre Vertreter ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fort. Mindestens drei der Mitglieder und mindestens drei der Vertreter sollen Frauen sein.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Kommt innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Amtszeit oder nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds eine Wahl seines Nachfolgers nicht zustande, unterbreitet das Landesverfassungsgericht dem Landtag einen Vorschlag. Das Plenum des Landesverfassungsgerichts beschließt über den Vorschlag mit einfacher Mehrheit. Ist nur ein Nachfolger zu wählen, so hat das Landesverfassungsgericht drei Personen vorzuschlagen; sind gleichzeitig mehrere Nachfolger zu wählen, so hat das Landesverfassungsgericht doppelt so viele Personen vorzuschlagen, als Nachfolger zu wählen sind. Ein vom Landesverfassungsgericht vorgeschlagenes Mitglied wird ohne Aussprache mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages gewählt. Für andere Vorschläge findet Absatz 1 Satz 3 auch nach Ablauf der Frist des Satzes 1 Anwendung.“

2. In § 9 Abs. 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „den Rest der Amtszeit“ durch die Wörter „eine Amtszeit von sieben Jahren“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Dem Landesverfassungsgericht ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Haushalt des Landes in einem eigenen Einzelplan auszuweisen.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beim Landesverfassungsgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Das Landesverfassungsgericht kann sich der Geschäftseinrichtungen des Landgerichts Döbling bedienen.“

## **Artikel 5**

### **Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage**

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2004 (GVBl. LSA S. 538), geändert durch § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach den Wörtern „die staatlich anerkannten Feiertage“ ein Komma und die Wörter „die Gedenktage“ ergänzt.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a  
Gedenktage

Staatlich anerkannte Gedenktage sind:

1. der 8. Mai als Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkrieges in Europa,
2. der 17. Juni als Gedenktag für die Opfer des SED-Unrechts.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird das Wort „ganztägig“ durch die Angabe „ab 5 Uhr“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe b wird die Angabe „ab 5 Uhr“ durch die Wörter „von 5 bis 16 Uhr“ ersetzt.
  - c) Buchstabe c wird aufgehoben.

**Artikel 6**  
**Änderung des Erwachsenenbildungsgesetzes Sachsen-Anhalt**

Nach Abschnitt 5 des Erwachsenenbildungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. März 2021 (GVBl. LSA S. 126), geändert durch Gesetz vom 5. April 2024 (GVBl. LSA S. 99), wird folgender Abschnitt 5a eingefügt:

„Abschnitt 5a  
Landeszentrale für politische Bildung

§ 14a  
Bestandsgarantie

Die Landesregierung ist verpflichtet, eine Landeszentrale für politische Bildung zu unterhalten.“

## **Artikel 7**

### **Änderung der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt**

Die Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2021 (GVBl. LSA S. 559), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 208), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten“ durch die Wörter „drei Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schlägt“ die Wörter „aus ihrer Mitte“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schlagen“ die Wörter „aus ihrer Mitte“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Fraktion, die die Präsidentin oder den Präsidenten stellt, bleibt dabei außer Betracht.“

dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Ergibt sich bei der Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so können für den zweiten Wahlgang von allen Fraktionen erneut Mitglieder des Landtages aus ihrer Mitte vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann nicht die erforderliche Mehrheit, so finden weitere Wahlgänge statt.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

cc) In Satz 4 wird das Wort „es“ durch die Wörter „ein vorgeschlagenes Mitglied bei der Wahl zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Höchstzahlverfahren“ die Wörter „nach d’Hondt“ eingefügt.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Rangmaßzahlverfahren“ durch die Wörter „anhand der im Verfahren nach Sainte Leguë/ Schepers ermittelten Rangmaßzahlen“ ersetzt.
4. § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Rangmaßzahlverfahren aus der Fraktionsstärke“ durch die Wörter „anhand der im Verfahren nach Sainte Leguë/ Schepers ermittelten Rangmaßzahlen“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Höchstzahlen“ die Wörter „nach d’Hondt“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Höchstzahlen“ die Wörter „nach d’Hondt“ eingefügt.
  - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gilt auch dann als durch den Landtag abberufen, wenn die benennungsberechtigte Fraktion vor der Entscheidung des Landtages über den Abberufungsantrag eine andere Vorsitzende oder einen anderen Vorsitzenden für den betreffenden Ausschuss benennt.“
6. In § 15 Abs. 1 werden die Wörter „Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung“ durch die Wörter „für Recht zuständigen Ausschusses“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.
  - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von den Fraktionen jeweils in der Reihenfolge ihrer Mitgliederanzahl, beginnend mit der stärksten für die erste Enquete-Kommission einer Wahlperiode, benannt. § 13 Abs. 3 und 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

8. In § 18 Abs. 1 Nr. 9 werden die Wörter „Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung“ durch die Wörter „für Recht zuständigen Ausschusses“ ersetzt.
9. In § 33 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausschuss“ die Wörter „oder an mehrere Ausschüsse“ eingefügt.
10. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „überweist sie die Präsidentin oder der Präsident an den zuständigen Ausschuss“ durch die Wörter „gilt sie als an den zuständigen Ausschuss überwiesen“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherigen Sätze 3 bis 9 werden die Sätze 2 bis 8.
  - d) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Ausschuss“ ersetzt.
11. § 52 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung“ durch die Wörter „für Recht zuständigen Ausschusses“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung“ jeweils durch die Wörter „für Recht zuständige Ausschuss“ ersetzt.
12. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Immunitätsangelegenheiten

- (1) Ist eine Entscheidung des Landtages in einer Immunitätsangelegenheit zu treffen, so befindet darüber der Ältestenrat. Die Entscheidung soll innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens um Aufhebung der Immunität oder des Verlangens nach Aussetzung eines Verfahrens gegen ein Mitglied des Landtages erfolgen.

- 
- (2) Der Ältestenrat berät in vertraulicher Sitzung und gibt dem betroffenen Mitglied des Landtages Gelegenheit zur Stellungnahme. Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt findet Anwendung.
- (3) Beschließt der Ältestenrat die Aufhebung der Immunität oder die Aussetzung eines Verfahrens gegen ein Mitglied des Landtages, ist der Beschluss an die für die Maßnahme zuständige Stelle sowie an das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung zu übermitteln und dem Landtag als Unterrichtung bekannt zu machen.
- (4) Dies gilt für die Einleitung eines Verfahrens gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes gegen ein Mitglied des Landtages entsprechend.
- (5) Für Verfahren nach Artikel 58 Abs. 5 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt findet § 53 in der bis zum Tag *des Inkrafttretens des Artikels 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Parlamentsreform 2026* geltenden Fassung Anwendung.“
13. In § 54a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden die Wörter „Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien“ jeweils durch die Wörter „für Bundes- und Europaangelegenheiten zuständigen Ausschuss“ ersetzt.
14. § 55 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
15. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Alterspräsident eröffnet die erste Sitzung. Er bildet mit den zwei jüngsten dazu bereiten Mitgliedern des Landtages den vorläufigen Sitzungsvorstand. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Landtages durch Namensaufruf fest, führt eine Entscheidung über die unveränderte oder veränderte Übernahme der Geschäftsordnung des vorhergehenden Landtages herbei und lässt sodann die Schriftführer sowie abschließend den Präsidenten wählen.“
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Im Anschluss an seine Wahl übernimmt der Präsident den Vorsitz. Er lässt mindestens einen Vizepräsidenten wählen.
- (4) Die erste Sitzung des Landtages darf erst geschlossen werden, wenn die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gegenstände erledigt sind. § 58 Abs. 3 findet Anwendung.“

16. In § 77 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Höchstzahlverfahren“ die Wörter „nach d’Hondt“ eingefügt.

17. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts richtet sich nach Artikel 74 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und dem Landesverfassungsgesetz.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung“ durch die Wörter „für Recht zuständige Ausschuss“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Voraussetzungen“ die Wörter „des Artikels 74 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sowie“ ergänzt.

18. In § 84 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a ergänzt:

„(1a) Sitzungen der Ausschüsse finden grundsätzlich am Sitz des Landtages oder innerhalb von Sachsen-Anhalt statt. Ausnahmen kann der Ältestenrat auf schriftlichen Antrag zulassen. Der Antrag ist zu begründen.“

19. Dem § 85 Abs. 1 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Die Entscheidung über die Petition wird in nichtöffentlicher Sitzung getroffen und unmittelbar im Anschluss in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben.“

20. In § 88 Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „dazu“ die Wörter „der fachlich zuständige Ausschuss, wenn dieser sich noch nicht konstituiert hat, in der sitzungsfreien Zeit sowie in begründeten Eilfällen“ eingefügt.

## **Artikel 8 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 7 Nrn. 1 bis 11 und 13 bis 17 Buchst. b und Nrn. 18 bis 20 tritt am Tag der Wahl des Landtages der neunten Wahlperiode in Kraft.

(3) Artikel 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 7, Artikel 2 Nrn. 1 und 3, Artikel 3 und 4 Nrn. 1 und 2 sowie Artikel 7 Nr. 17 Buchst. a und c treten am Tag des Zusammentritts des Landtages der neunten Wahlperiode in Kraft.

(4) Artikel 4 Nr. 3 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Veränderungen in den politischen Systemen demokratisch verfasster Gesellschaften sind normal, weil sich auch die Gesellschaften beständig verändern.

In den zurückliegenden Wahlperioden hat sich der Landtag wiederholt in Gesetzgebungsverfahren zur Parlamentsreform mit der Anpassung des geltenden Rechts an veränderte politische wie gesellschaftliche Rahmenbedingungen sowie an die Entwicklung der Staatspraxis befasst.

In dieser Tradition verfolgt der vorliegende Gesetzentwurf das Ziel, die Arbeitsfähigkeit der Organe des freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaates Sachsen-Anhalt auch unter den Bedingungen einer zunehmenden Fragmentierung und Polarisierung im politischen System des Landes zu gewährleisten. Wie die Konstituierung des Thüringer Landtages der 8. Wahlperiode zeigte, sind mit diesen Entwicklungen Anforderungen insbesondere an die parlamentarischen Verfahren verbunden, denen der Landtag durch die Sicherung der politischen Willensbildung und der parlamentarischen Entscheidungsfindung entsprechen muss, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Institutionen des Staates Sachsen-Anhalt zu rechtfertigen und zu festigen.

Zentraler institutioneller Garant der freiheitlich-demokratischen, insbesondere der rechtsstaatlichen Ordnung in Sachsen-Anhalt ist das Landesverfassungsgericht. Deshalb sollen wesentliche Regelungen zur Stärkung der Unabhängigkeit des Gerichts verfassungsrechtlich verankert und damit dem Einfluss wechselnder einfacher Mehrheiten entzogen werden. Künftige Änderungen sollen nur mit einer breiten Zustimmung durch eine verfassungsändernde Mehrheit möglich sein. Dies stärkt die Unabhängigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit sowie die souveräne Autonomie dieses Verfassungsorgans in der gewaltenteiligen Verfassungsordnung Sachsen-Anhalts.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 - Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**

##### Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Überschrift zu Artikel 76 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LV) durch Artikel 1 Nr. 7 dieses Gesetzes.

### Zu Nummer 2 (Artikel 43 LV)

Durch Artikel 43 LV wird der Zeitraum bestimmt, in dem die Neuwahl des Landtages durchzuführen ist. Durch § 9 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) und § 54c der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GO.LT) wird das Verfahren geregelt, in dem der Landtag zu einer Festlegung von Wahltag und Wahlzeit kommt. Ungeregelt ist der Fall, dass der Landtag nicht zu einer solchen Festlegung kommt.

Artikel 43 LV soll daher um eine Regelung ergänzt werden, die einen Wahltermin von Verfassungs wegen bestimmt, falls eine Beschlussfassung des Landtages über den Wahltermin nicht rechtzeitig erfolgt.

Satz 4 regelt das Vorschlagsrecht des Präsidenten des Landtags und die Zuständigkeit des Landtags für die Entscheidung über den Tag der Neuwahl.

Satz 5 bestimmt sodann einen Termin, bis zu dem der Landtag den Wahltag nach Maßgabe des Artikels 43 Satz 3 LV bestimmen soll. Dieser wird auf den Ablauf des achtundvierzigsten Monats nach Beginn der Wahlperiode festgelegt, damit in jedem Fall ausreichend Zeit für die verfassungs- und gesetzeskonforme Vorbereitung der Wahl bleibt.

Trifft der Landtag bis zu diesem Termin keine Entscheidung, findet die Neuwahl am letzten Sonntag des sechzigsten Monats nach Beginn der Wahlperiode und damit genau nach Ablauf einer Wahlperiode statt. Dem Landtag verbleibt in diesem Fall nur noch die Entscheidung über die Wahlzeit, § 9 Abs. 1 Satz 1 LWG.

### Zu Nummer 3 (Artikel 58 LV)

Ursprünglich sah die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eine Immunitätsvorschrift vor, nach der Abgeordnete wegen einer Straftat nur mit Genehmigung des Landtages zur Verantwortung gezogen werden dürfen.

Im Jahr 2014 wurde die Regelung zur Immunität der Mitglieder des Landtages in Artikel 58 LV neugefasst<sup>1</sup> und an die Verfassung des Landes Brandenburg angepasst. Das Erfordernis der vorherigen Genehmigung des Landtages wurde durch den Vorbehalt eines nachträglichen Aussetzungsverlangens ersetzt. Begründet wurde dies damals mit der geübten Praxis des Landtages, wonach seit seiner Konstituierung in der ersten Wahlperiode 1990 alle Anträge der Strafverfolgungsbehörden zur Aufhebung der Immunität von Abgeordneten genehmigt wurden.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Parlamentsreform 2014, GVBl. LSA S. 494

<sup>2</sup> Vgl. die Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Parlamentsreform 2014, Drs. 6/3430, S. 30.

Das verfassungsrechtliche Vertrauen auf den respektvollen und sensiblen Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit dem Parlament und seinen Mitgliedern wurde im Jahr 2025 allerdings nachhaltig enttäuscht. Am 1. Juli 2025 fand eine gerichtlich angeordnete Durchsuchung im Landtagsgebäude statt. Die Missachtung der Würde des Parlaments begann mit dem Aufzug von 80 Polizeibeamten vor dem Landtagsgebäude, der dem Zutrittsanspruch, von dem die Staatsanwaltschaft irrtümlich ausging, eindrucksvoll Ausdruck verlieh. Sie setzte sich fort in dem Verzicht auf die Aushändigung der gerichtlichen Durchsuchungsbeschlüsse und gipfelte schließlich in der erzwungenen Inbesitznahme von Fraktionsräumen sowie in der Abriegelung ganzer Flure durch bewaffnete Polizeibeamte, was als partielle Übernahme des Hausrechts und der Polizeigewalt im Landtagsgebäude gedeutet werden musste.

Vor diesem Hintergrund soll die Immunitätsbestimmung wieder ihren ursprünglichen Wortlaut erhalten.

In der Praxis bewährt hat sich hingegen die Möglichkeit der Übertragung der Entscheidungen auf einen Ausschuss. Der bisherige Artikel 58 Satz 2 LV soll daher in angepasster Fassung als neuer Absatz 4 beibehalten werden.

Mit Absatz 5 wird eine Übergangsregelung getroffen. Danach gilt für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängigen Verfahren die bisherige Rechtslage fort.

#### Zu Nummer 4 (Artikel 65 LV)

Der Wortlaut des Artikels 65 Abs. 3 LV soll an die bestehende Staatspraxis angepasst werden.

Geregelt ist bisher, dass der Ministerpräsident „seinen Stellvertreter“ bestimmt. Die Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt aber haben seit jeher zwei Regierungsmitglieder zu ihren Stellvertretern benannt. Daher soll der Wortlaut als Mindestvorgabe formuliert werden, damit weiterhin ein Stellvertreter ausreicht, die bisher praktizierte Vertretung durch zwei stellvertretende Ministerpräsidenten aber gleichwohl eine Rechtsgrundlage findet.

#### Zu Nummer 5 (Artikel 69 LV)

Zustimmungsbedürftig ist gemäß Artikel 69 Abs. 2 LV bisher nur der Abschluss von Staatsverträgen. Die Kündigung von Staatsverträgen ist ohne parlamentarische Beteiligung allein durch den Ministerpräsidenten möglich.

Weil die Kündigung von Staatsverträgen unter Umständen vergleichbar erhebliche Auswirkungen für das Land Sachsen-Anhalt haben kann, soll künftig auch die Kündigung von Staatsverträgen der Zustimmung des Landtages bedürfen.

### Zu Nummer 6 (Artikel 74 LV)

Der derzeit geltende Absatz 1 enthält einen Organisationsauftrag zur Errichtung des Landesverfassungsgerichts, der seit nunmehr fast 35 Jahren vollzogen ist. Durch Übernahme der Regelung des § 1 Abs. 1 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes (LVerfGG) soll die umfassende Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Gerichts und die Garantie seiner Existenz stärker hervorgehoben werden.

Absatz 2 entspricht der geltenden Regelung.

Absatz 3 betrifft die Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts. Satz 1 entspricht der bisherigen Vorschrift, wonach die Wahl mit einer Zweidrittelmehrheit im Landtag, mindestens jedoch mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages, erfolgt. Abweichend hiervon regelt Satz 2 das Verfahren für den Fall, dass der Landtag innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds keine Nachfolge wählt. Ziel ist es, die Funktionsfähigkeit des Landesverfassungsgerichts zu sichern und politische Blockaden bei der Nachbesetzung zu verhindern. In diesem Fall erhält das Landesverfassungsgericht ein Vorschlagsrecht. Es soll eine zügige Nachbesetzung der vakanten Stelle(n) ermöglichen. Parallel zu dem Vorschlagsrecht des Landesverfassungsgerichts bleibt es dem Landtag weiterhin unbenommen, einen eigenen Wahlvorschlag nach Satz 1 zu wählen.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Die missverständliche Formulierung zu den Unvereinbarkeiten „während [der] Amtszeit“ wurde sprachlich neu gefasst, da eine Inkompatibilität auch nach Ablauf der Amtszeit dann fortbesteht, wenn die Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fortgesetzt werden.

Absatz 5 Satz 1 regelt die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 3 LVerfGG.

Die Regelung des Satzes 2 zur Wiederwahl entspricht § 3 Abs. 1 Satz 5 LVerfGG.

Satz 3 bestimmt ausdrücklich, dass frühere Amtszeiten als stellvertretendes Mitglied der Wahl oder Wiederwahl als Mitglied nicht entgegensteht und schafft damit Rechtsklarheit in Bezug auf eine nach geltendem Recht nicht eindeutig zu beantwortende Frage. Es erscheint unangemessen, ein stellvertretendes Mitglied, welches unter Umständen nicht oder nur in wenigen Fällen an Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht mitgewirkt hat, von einer Tätigkeit als reguläres Mitglied auszuschließen, weshalb klargestellt wird, dass ein stellvertretendes Mitglied unabhängig von der Anzahl seiner Amtszeiten zum Mitglied des Landesverfassungsgerichts gewählt werden kann. Mit der Aufnahme der Regelung zur Wiederwahl in die Verfassung sollte auch diese Klarstellung auf dieser Ebene selbst erfolgen.

Satz 4 entspricht § 9 Abs. 1 LVerfGG.

#### Zu Nummer 7 (Artikel 76 LV)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Satz 1 der Vorschrift. Die Absätze 2 und 3 heben die Vorschriften nach § 30 Abs. 1 und 2 LVerfGG in den Verfassungsrang.

#### Zu Nummer 8 (Artikel 92 LV)

Der Pensionsfonds soll verfassungsrechtlich gegen Entnahmen abgesichert werden.

Bisher ist der Pensionsfonds nur einfachgesetzlich geregelt. Das Gesetz über das Sondervermögen „Pensionsfonds für die Versorgung und Beihilfen der Versorgungsempfänger des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 6. Dezember 2006 bestimmt insbesondere den Zweck des Sondervermögens, die Zuführung und Anlage der Mittel sowie Entnahmen.

Um den Bestand dem Grunde nach verfassungsrechtlich abzusichern und die Verwendung des Sondervermögens auf den Zweck der Erfüllung der Versorgungs- und Beihilfeansprüche der Beamten und Richter des Landes auf Verfassungsebene festzuschreiben, soll Artikel 92 LV, der sich mit dem Landesvermögen befasst, um einen Absatz 4 ergänzt werden.

Damit wird zugleich die verfassungsrechtlich vorgegebene und einfachgesetzlich im Pensionsfondsgesetz geregelte Staatspraxis, dass die Ansprüche der zukünftigen Versorgungsempfänger des Landes Sachsen-Anhalt auf Versorgung und Beihilfe nach Eintritt des Versorgungsfalls während der aktiven Dienstzeit finanziert werden, verfassungsrechtlich verankert.

Die Gewährleistungsgarantie sichert die Vorsorge außerdem der Höhe nach. Ein verfassungsrechtliches Gebot der vollständigen Finanzierung aller individuellen Versorgungsansprüche aus diesem Fonds ist damit nicht verbunden.

Die Versorgungsansprüche selbst garantiert die Regelung nicht. Ein individuell einklagbares Recht entsteht ebenso wenig.

Der Pensionsfond ist notwendig, damit auch zukünftig ausreichend Mittel für die Pensionszahlungen an die Beamten zur Verfügung stehen.

#### Zu Nummer 9 (Artikel 98 LV)

Der Präsident des Landesrechnungshofs wird vom Landtag auf die Dauer von 12 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist nicht zulässig (Artikel 98 Abs. 2 Satz 2 LV). Um eine Vakanz des Präsidentenamtes - soweit möglich - zu vermeiden, soll der Amtsinhaber verpflichtet wer-

den, die Amtsgeschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens jedoch für zwölf Monate fortzuführen.

Eine befristete Amtsfortführung ist im Landesrecht bereits für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und den Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur vorgesehen (§ 21 Abs. 2 Satz 3 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt und § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur).

## **Zu Artikel 2 - Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt**

### Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 2 Abg LSA):

Mit Blick auf die vorgesehene Möglichkeit, drei Vizepräsidenten wählen zu können, soll für die Ausübung dieser Ämter jeweils ein Drittel der Grundentschädigung als zusätzliche Entschädigung gewährt werden.

### Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 2 AbgG LSA):

Das Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt (AbgG LSA) regelt seit seinem Erlass im Jahr 1991, dass Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern, die mit dem Abgeordneten verheiratet, mit ihm bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, nicht erstattet werden.

In vergangenen Monaten hat sich gezeigt, dass die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 3 AbgG LSA in Sachsen-Anhalt durch die Beschäftigung Verwandter eines Abgeordneten bei einem anderen Abgeordneten umgangen wird. Weil auch in den Fällen dieser sog. Überkreuzbeschäftigung die Unabhängigkeit des Mandats durch den Anschein der Vetternwirtschaft in Mitleidenschaft gezogen werden könnte, soll die Erstattung der Aufwendungen zukünftig auch im Falle einer Überkreuzbeschäftigung entfallen.

Buchstabe a):

Die Nummer 1 des neuen Satzes 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 3 AbgG LSA.

In Nummer 2 wird der Erstattungsausschluss für die Überkreuzbeschäftigung geregelt. Hinsichtlich des Verwandtschafts- und Verschwägerungsgrades reicht die Regelung weniger weit als Nummer 1. Ausgeschlossen ist die Erstattung von Aufwendungen bei einer Verwandtschaft bis zum zweiten Grad und einer Verschwägerung bis zum ersten Grad.

Buchstabe b):

Der Ausschluss der Erstattung nach Satz 3 Nr. 2 findet keine Anwendung auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2 Nr. 2 des Gesetzes bestehenden Vertragsverhältnisse mit Mitarbeitern oder Praktikanten, die für die achte Wahlperiode des Landtages angestellt sind.

Für Verträge, die nach dem Inkrafttreten des Artikels 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Parlamentsreform 2026, aber noch in der achten Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt geschlossen werden, findet Satz 3 Nr. 2 Anwendung.

Mit dem Beginn der neunten Wahlperiode gilt Satz 3 Nr. 2 uneingeschränkt für alle Verträge mit Mitarbeitern und Praktikanten.

Zu Nummer 3 (§ 29 Abs. 7 AbgG LSA):

Die Regelung zu den Ausschlussfristen ist um die Geltendmachung von Fahrtkosten sowie die Beantragung von Zuschüssen für die IT-Ausstattung nach § 7 Abs. 3 Nr. 3, für die Einrichtung eines angemessenen Büros nach § 8 Abs. 3 sowie für die Fortbildung der Mitarbeiter nach § 8 Abs. 4 zu erweitern. Auch hier gilt künftig eine 6-monatige Ausschlussfrist.

**Zu Artikel 3 - Änderung des Fraktionsgesetzes Sachsen-Anhalt**

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 Buchst. a FraktG LSA):

Unter Beibehaltung der Anlehnung an das Bilanzrecht ermöglicht die Aufnahme der Kategorie Eigenkapital auf der Passivseite der Vermögensrechnung mit einer Unterkategorie „davon Rücklagen nach dem FraktG LSA“ eine Differenzierung des Vermögens der Fraktionen. Bisher war neben den Rücklagen keine weitere Position des Eigenkapitals vorgesehen.

Zu Nummer 2 (§ 8 FraktG LSA):

Bislang sind Fraktionen gemäß § 4 FraktG aufgefordert, nicht zweckentsprechend verwendete Fraktionskostenzuschüsse an den Landeshaushalt zurückzuerstatten. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt ausschließlich dem Landesrechnungshof. Ein eigenständiges Prüfrecht des Landtagspräsidenten besteht daneben nicht.

Der neue Absatz 2 räumt dem Landtagspräsidenten nunmehr in den Fällen, in denen der Landesrechnungshof im Ergebnis seiner Prüfung der Verwendung von Fraktionskostenzuschüssen eine Fehlverwendung annimmt, eine Entscheidungsbefugnis über die Geltendma-

chung von Rückzahlungsansprüchen ein. Vor einer Entscheidung des Landtagspräsidenten ist die jeweils betroffene Fraktion anzuhören.

Gegen die Entscheidung des Landtagspräsidenten steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

#### **Zu Artikel 4 - Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes**

In der Nummer 1 werden die Neuregelungen nach Artikel 74 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 LV im einfachen Gesetzesrecht nachvollzogen.

Geregelt wird außerdem das Zustandekommen des Wahlvorschlags des Landesverfassungsgerichts innerhalb des Gerichts. Erforderlich ist ein Beschluss des Plenums des Landesverfassungsgerichts mit einfacher Mehrheit. Festgelegt wird außerdem die Zahl der vom Landesverfassungsgericht zu unterbreitenden Vorschläge.

Die Neuregelung in § 9 Abs. 3 Halbsatz 1 LVerfGG soll sicherstellen, dass die als Nachfolger gewählten Mitglieder mindestens für eine volle Amtszeit von sieben Jahren als Mitglieder des Verfassungsgerichts tätig werden können.

Der Unabhängigkeit des Landesverfassungsgerichts wird auch hinsichtlich seiner personellen und sächlichen Ausstattung Rechnung getragen. Der neue Absatz 1a des § 14 LVerfGG orientiert sich an § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

#### **Zu Artikel 5 - Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage**

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) wurde das letzte Mal vor knapp 20 Jahren geändert. In der Zwischenzeit hat sich die Feiertags- und Gedenkkultur im Land Sachsen-Anhalt verändert. Nach Auffassung der einbringenden Fraktionen bedarf es deshalb einer Anpassung der gesetzlichen Vorschriften.

##### Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 FeiertG LSA):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage um die Kategorie Gedenktage (vgl. Nummer 2).

##### Zu Nummer 2 (§ 2a FeiertG LSA):

Sonn- und Feiertage sind Ausdruck der Kultur, der Traditionen und des historischen Bewusstseins unserer Gesellschaft und unseres Landes. Sie dienen der Ruhe und Erholung, bie-

ten Orientierungspunkte im Jahresverlauf und fördern das öffentliche Bewusstsein für Traditionen, Frieden, Demokratie und die Lehren aus der deutschen Geschichte.

Die Ergänzung um die gesetzlich verankerten Gedenktage 8. Mai und 17. Juni soll die Gedenkkultur in Sachsen-Anhalt stärken. Sie schafft Raum für eine würdige Erinnerung und die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Frieden, Rechtsstaatlichkeit und Freiheit - den zentralen Werten unserer Demokratie.

Der 8. Mai steht für die Befreiung vom Nationalsozialismus und das Ende des Zweiten Weltkrieges 1945. Als Gedenktag erinnert er an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft und betont zugleich die Bedeutung von Frieden und Freiheit. Die gesetzliche Aufnahme des 8. Mai würdigt die historische Verantwortung und unterstützt das öffentliche Gedenken.

Der 17. Juni erinnert an den Volksaufstand von 1953 in der DDR. Er steht symbolisch für den Einsatz für Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sowie für den Widerstand gegen Unfreiheit und Diktatur. Die gesetzliche Verankerung des 17. Juni fördert die öffentliche Aufarbeitung des SED-Unrechts und unterstreicht die Bedeutung von Demokratie und Mitbestimmung.

Die Einführung beider Tage als Gedenktage begründet keinen arbeitsfreien Feiertag, sondern ermöglicht eine würdige Erinnerung und unterstützt die historisch-politische Bildung.

#### Zu Nummer 3 (§ 5 FeiertG LSA):

Buchstabe a) - Karfreitag:

Der besondere Schutz des Karfreitags soll nicht mehr ganztägig, sondern nur noch zwischen 5 und 24 Uhr bestehen.

Buchstabe b) - Volkstrauertag:

Der Volkstrauertag soll zukünftig nicht mehr nur vor 5 Uhr, sondern auch nach 16 Uhr nicht dem erhöhten Schutz des § 5 FeiertG LSA unterliegen.

Buchstabe c) - Buß- und Betttag:

Der bisher für den Buß- und Betttag geltende erhöhte Schutz ab 5 Uhr (bis 24 Uhr) soll gänzlich entfallen.

Der Buß- und Betttag wurde bereits mit Gesetz vom 16. Dezember 1994 (GVBl. LSA S. 1044) als gesetzlicher Feiertag in Sachsen-Anhalt gestrichen. Außer in Sachsen ist der Buß- und Betttag in keinem anderen Land mehr ein gesetzlicher Feiertag.

## **Zu Artikel 6 - Änderung des Erwachsenenbildungsgesetzes Sachsen-Anhalt**

Die Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt wurde durch den Beschluss der Landesregierung zur Errichtung der Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1991 (MBI. LSA S. 153) errichtet. Dieser Beschluss, der zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Oktober 2021 (MBI. LSA S. 614) geändert wurde, regelt Rechtsform, Behördenstruktur, Aufgaben und inhaltliche Schwerpunkte der Arbeit der Landeszentrale.

Die Arbeit der Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt hat sich in den vergangenen drei Jahrzehnten als tragende Säule in der unabhängigen und überparteilichen politischen Bildungsarbeit erwiesen.

Der Bestand der Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt soll gesetzlich abgesichert werden. Zu diesem Zweck soll das Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt um einen neuen Abschnitt 5a ergänzt werden und die Landeszentrale in einem neuen § 14a durch eine Bestandsgarantie gesetzlich verankert werden.

Die bisher geltenden Rechtsgrundlagen der Landeszentrale werden durch die gesetzliche Verankerung nicht verdrängt. Die gesetzliche Bestandsgarantie tritt neben die bereits geltenden untergesetzlichen Regelungen. Das Nähere soll sich weiterhin aus dem o.g. Beschluss der Landesregierung ergeben.

## **Zu Artikel 7 - Änderung der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt**

### Zu Nummer 1 - § 4:

Mit der Festlegung auf drei Vizepräsidenten in **Absatz 1** soll der Größe des Landtages und dem Umfang des arbeitsteilig mit dem Präsidenten abzusichernden Sitzungsbetriebes Rechnung getragen werden.

In **Absatz 2** wird sowohl hinsichtlich des Präsidenten als auch der Vizepräsidenten klargestellt, dass das Vorschlagsrecht der Fraktionen auf ihre jeweiligen Mitglieder beschränkt ist. Dies ergibt sich heute nur indirekt aus dem Umkehrschluss aus § 4 Abs. 5. Der neu einzufügende **Satz 3** soll zu einer ausgewogenen Besetzung des Präsidiums führen, indem verhindert wird, dass die den Präsidenten stellende Fraktion zusätzlich auch noch einen Vizepräsidenten stellen darf. Dies wird besonders relevant in Fällen, in denen - aus welchen Gründen auch immer - Fraktionen ihr Vorschlagsrecht für die Wahl eines Vizepräsidenten nicht wahrnehmen oder die entsprechenden Wahlvorschläge nicht angenommen werden und es deswegen möglicherweise nur einen oder zwei Vizepräsidenten gibt.

Die neue einzufügenden **Sätze 2 und 3 in Absatz 4** sollen durch die Abkehr vom im ersten Wahlgang monopolisierten Vorschlagsrecht der stärksten Fraktion die Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch Ermöglichung der Wahl eines Kandidaten, der gegebenenfalls auch nicht der stärksten Fraktion angehört, erleichtern. Durch diese Einfügung wird der alte Satz 2 zu **Satz 4** und verliert damit die unmittelbare Bindung an Satz 1, auf den er bislang Bezug nimmt. Darauf wird durch die Anpassung des Satzes 4 redaktionell reagiert.

Zu Nummern 2 bis 5 sowie 16 - §§ 7, 9, 12, 13 und 77:

Die Geschäftsordnung operiert bislang mit den Begriffen „Rangmaßzahlverfahren“ und „Höchstzahlenverfahren“. Durch lange Übung ist im Hause unbestritten, dass damit einerseits das „Rangmaßzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers“ und andererseits das „Höchstzahlenverfahren nach d’Hondt“ gemeint ist. Objektiv sind die Begriffe „Rangmaßzahlverfahren“ bzw. „Höchstzahlenverfahren“ jedoch nicht in diesem Sinne eindeutig definiert, da sowohl die Methode nach Sainte-Laguë/Schepers als auch jene nach d’Hondt jeweils als Rangmaßzahl -oder auch als Höchstzahlenverfahren umgesetzt werden können. Dies soll durch die neuen Formulierungen klargestellt werden.

Zu Nummer 6 - § 15:

Die Bezugnahme auf den zuständigen Ausschuss wird in eine vom jeweiligen Ressortzuschnitt der Wahlperiode unabhängige, allgemeine Formulierung überführt.

Zu Nummer 7 - § 17:

Die Regelung wird an die bereits geübte parlamentarische Praxis angepasst.

Zu Nummer 8 - § 18:

Die Bezugnahme auf den zuständigen Ausschuss wird in eine vom jeweiligen Ressortzuschnitt der Wahlperiode unabhängige, allgemeine Formulierung überführt.

Zu Nummer 9 - § 33:

Zu Klarstellung, das auch nach der 2. Beratung eine (Rück-) Überweisung an mehrere Ausschüsse zulässig ist, soll die Formulierung von § 33 Abs. 1 S. 1 der von § 28 Abs. 1 S. 1 angeglichen werden.

Zu Nummer 10 - § 40:

Das Verfahren wird an das heute schon für Informationsvorlagen geltende nach § 54a Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nrn. 1 und 5 angeglichen. Die Überweisungsfiktion dient der Verwaltungsvereinfachung und beschleunigt den Lauf der Vorlagen durchs Haus.

Nummer 11 - § 52:

Die Bezugnahme auf den zuständigen Ausschuss wird in eine vom jeweiligen Ressortzuschnitt der Wahlperiode unabhängige, allgemeine Formulierung überführt.

Nummer 12 - § 53:

Damit wird die Änderung der Immunitätsregelung in Art. 58 LV in der GO nachvollzogen. Es wird damit im Wesentlichen zu der bis 2016 geltenden Fassung zurückgekehrt.

Zu Nummer 13 - § 54a:

Die Bezugnahme auf den zuständigen Ausschuss wird in eine vom jeweiligen Ressortzuschnitt der Wahlperiode unabhängige, allgemeine Formulierung überführt.

Nummer 14 - § 55:

Die Regelung fand in der Praxis keine Anwendung und wird aufgrund des Spannungsverhältnisses zu § 57 Abs. 1 gestrichen.

Nummer 15 - § 59:

In Änderungen bzw. Einfügungen dienen der Konkretisierung des Verfahrens und der abschließenden Definition des notwendigen Inhalts der konstituierenden Sitzung einerseits sowie der Reichweite der Befugnisse des Alterspräsidenten andererseits.

Nummer 17 - § 78:

Mit der Anpassung der **Absätze 1 und 5** wird die Änderung LV in Bezug auf die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts nachvollzogen. Die Bezugnahme auf den zuständigen Ausschuss in **Absatz 2** wird in eine vom jeweiligen Ressortzuschnitt der Wahlperiode unabhängige, allgemeine Formulierung überführt.

Nummer 18 - § 84:

Die Klarstellung dient der Abgrenzung zwischen - ggf. auch auswärtigen - Ausschusssitzungen einerseits von Ausschusstreisen andererseits.

Nummer 19 - § 85:

Der Petitionsausschuss fungiert in Bezug auf die Art und Weise der Erledigung der Petitionen quasi als Spruchkörper, der - unabhängig vom jeweiligen Stimmverhalten seiner Mitglieder - seine Entscheidungen gegenüber den Petenten vertritt. Hinzu kommt, dass der Petitionsausschuss in aller Regel über Angelegenheiten zu befinden hat, die für die Betroffenen eine erhebliche persönliche Bedeutung haben und deshalb nicht selten emotional aufgeladen sind. Dem wird seit längerem durch Möglichkeit der Behandlung der Petition im Beisein der Petenten auch Raum gegeben. Die Entscheidung selbst soll künftig aber in der rein sachlichen Atmosphäre einer nichtöffentlichen Sitzung getroffen werden.

Nummer 20 - § 88:

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass trotz der Geltung des Prinzips der Diskontinuität eine primäre Zuständigkeit des fachlich zuständigen Ausschusses einer Folgeperiode für die Entscheidung über die Aufhebung der Vertraulichkeit von Unterlagen angemessen ist.

**Zu Artikel 8 - Inkrafttreten**

Artikel 8 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 1 regelt das allgemeine Inkrafttreten des Gesetzes. Das allgemeine Inkrafttreten wird auf den Tag nach der Verkündung des Gesetzes bestimmt. Mangels abweichender Regelungen in den nachfolgenden Absätzen bezieht sich das allgemeine Inkrafttreten auf die Änderungen des Immunitätsrecht (Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 7 Nr. 12), die Amtsfortführung des Präsidenten des Landesrechnungshofs (Artikel 1 Nr. 9), die verfassungsrechtliche Verankerung des Pensionsfonds (Artikel 1 Nr. 8), die Änderungen des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt, die ohne zeitlichen Vorlauf in Kraft treten sollen (Artikel 2 Nr. 2), die Änderungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Artikel 5) sowie die gesetzliche Verankerung der Landzentrale für politische Bildung (Artikel 6).

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten bestimmter Änderungen der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (Artikel 7 Nrn. 1 bis 11 und 13 bis 17 Buchst. b und Nrn. 18 bis 20). Diese sollen - soweit es sich nicht um Folgeänderungen von Gesetzesänderungen handelt - bereits vor dem Zusammentreten des Landtages der 9. Wahlperiode, nämlich am Tag seiner

Wahl, in Kraft treten, um die die konstituierende Sitzung vorbereitenden Arbeiten der Fraktionen und des Vor-Ältestenrates auf eine sichere einstweilige Rechtsgrundlage zu stellen.

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten der Vorschriften, die mit dem Beginn der neunten Wahlperiode gelten sollen (Artikel 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 7, Artikel 2 Nrn. 1 und 3, Artikel 3 und 4 Nrn. 1 und 2 sowie Artikel 7 Nr. 17 Buchst. a und c).

Absatz 4 regelt das Inkrafttreten der neuen Regelungen zur Personal- und Sachausstattung des Landesverfassungsgerichts (Artikel 4 Nr. 3). Aus haushaltsrechtlichen Gründen sollen diese zum 1. Januar des nächsten Jahres in Kraft treten.